

Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe bewirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulatives durch Ordnungstrafen geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Strafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceß-Kosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulatives verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 28.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulatives denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrs erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

A.

(Berlin-Hamburger Eisenbahn.)

Ladungsverzeichniß Nr. (104.)

für in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preussischen Hauptzoll-) Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umfänglich bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

Nr. (23)

Nr. (28)

Nr. (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Wittenberge) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungsverzeichniß ist zum Aufagezettel Nr. (319) gehörig.

(Wittenberge) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptzoll-Amt.)